

zsis) powered by ISIS)

Holding- und Beteiligungsgesellschaften im Mehrwertsteuerrecht

MWST/Zoll

Zitiervorschlag: **Thomas Patt, Philipp Stocker, Holding- und Beteiligungsgesellschaften im Mehrwertsteuerrecht, in zsis) 4/2026, A17, N [...] (publ.zsis.ch/A17-2026)**

QUICK READ Unter dem bis Ende 2009 geltenden Mehrwertsteuerrecht waren reine Holdinggesellschaften in der Regel vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Entweder erfüllten sie die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht oder aber ihnen war der Abzug von Vorsteuern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen verwehrt, da diese nicht für die Erbringung steuerbarer Leistungen verwendet wurden.

Diese Situation änderte sich mit der Totalrevision 2010 grundlegend. Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen gilt als unternehmerische Tätigkeit und berechtigt zur freiwilligen Eintragung in das Mehrwertsteuerregister. Zudem wurde normiert, dass das Erwerben, Halten und auch die Veräusserung von Beteiligungen abweichend vom gesetzlichen Grundsatz einen Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit gewährt.

Insbesondere zwei Fragestellungen waren seitdem ungeklärt: Können auch Beteiligungen unter 10% am Kapital als qualifizierte Beteiligung gelten und in welchem Umfang darf eine Holding- oder Beteiligungsgesellschaft den Vorsteuerabzug geltend machen?

Die ESTV vertrat unter dem totalrevidierten Mehrwertsteuergesetz stets die Auffassung, dass Beteiligungen unter 10% grundsätzlich nicht als qualifizierte Beteiligung gelten können. Diese Ansicht wurde inzwischen durch das Bundesgericht (Urteil 9C_503/2024 vom 23. April 2026 E.3.2.3.4.) korrigiert. Demnach steht im Fall von Beteiligungen unter 10% am Kapital dem Steuerpflichtigen der Nachweis offen, dass sie in der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln.

Hinsichtlich des Umfangs des Vorsteueranspruchs unterscheidet die ESTV zwischen reinen Holdinggesellschaften, bei denen weitere Tätigkeiten stets als Nebentätigkeiten gelten, und Beteiligungsgesellschaften mit zumindest einer weiteren Haupt- oder Nebentätigkeit. Das Halten, Erwerben und Veräussern von Beteiligungen gewährt dabei den Steuerpflichtigen keinen eigenen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Vorsteuern im Zusammenhang mit Beteiligungen dürfen nicht direkt zugeordnet werden. Sie sind im Rahmen der gemischten Verwendung sachgerecht zu korrigieren. Kann hierfür nicht die 0,02%-Pauschale für den Handel mit Wertschriften verwendet werden, ist bei Anwendung eines Umsatzschlüssels, wie dies die ESTV vorsieht, der Vorsteuerabzug massgeblich eingeschränkt, wenn nicht sogar vollständig ausgeschlossen. Auch diesbezüglich hat das Bundesgericht (Urteil 9C_494/2025 vom 27. August 2026 E. 7.3.) festgestellt, dass qualifizierte Beteiligungen ein Anrecht auf Vorsteuerabzug gewähren, das im Korrekturschlüssel sachgerecht zu berücksichtigen ist. Im entschiedenen Fall wurde der Umsatzschlüssel daher nicht als sachgerecht erachtet. Es obliegt nun der ESTV, eine mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang stehende Verwaltungspraxis zu entwickeln.



Thomas PATT
Rechtsassessor, MAS in MWST (FH)
VAT Director | WeTrust Tax, Schaan (FL)
thomas.patt@wetrust.li



Philipp STOCKER
MLE HSG
Assistant Tax | WeTrust Tax
philipp.stocker@wetrust.li

QUICK READ 102

HAUPTTEIL 103

1. Ausgangslage 103

2. Rechtslage bis Ende 2009 103

3. Rechtslage unter dem totalrevidierten MWSTG 105

4. Würdigung und Aussicht 111

1. Ausgangslage

Konzeptionell bezweckt die Mehrwertsteuer gem. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)[01] die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland, wobei ihre Erhebung namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität erfolgen soll. 1

Bei Holding- und Beteiligungsgesellschaften können erhebliche Vorsteuern im Zusammenhang mit Transaktions- und Beratungskosten bei Beteiligungserwerben und -veräusserungen, allgemeinen Beratungs- und Verwaltungskosten oder auch laufenden Konzernführungs- und Infrastrukturkosten anfallen. Wird Holding- und Beteiligungsgesellschaften der Anspruch auf Vorsteuerabzug verwehrt, kann man die Frage der Wettbewerbsneutralität aufwerfen. Denn ein Share Deal im Vergleich zu einem Asset Deal kann wesentlichen Einfluss auf die Kosten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer haben und somit auch Einfluss auf die gewählte Konzernstruktur. 2

Der Artikel zeigt die Entwicklung der Besteuerung von Holding- und Beteiligungsgesellschaften in der Gesetzgebung, der Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie der Rechtsprechung auf und setzt sich dabei vor allem kritisch mit der Möglichkeit sowie dem Umfang des Vorsteuerabzugs auseinander. 3

2. Rechtslage bis Ende 2009

Lediglich mehrwertsteuerpflichtigen Personen stand unter dem bis Ende 2009 geltenden Mehrwertsteuerrecht der Anspruch auf Vorsteuerabzug zu.[02] Steuerpflichtig wurde nach Art. 21 Abs. 1 aMWSTG, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigen- 4

[01] SR 641.20.

[02] Vgl. Art. 38 Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG; AS 200 1300).

verbrauch im Inland jährlich gesamthaft CHF 75'000 übersteigen. Für die Bestimmung des massgebenden Jahresumsatzes waren die Entgelte für im Inland ausgeführte steuerbare Lieferungen sowie im Inland erbrachte steuerbare Dienstleistungen entscheidend. Nicht relevant waren jedoch die von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze beispielsweise im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs.[03]

5 Im damaligen Mehrwertsteuerrecht verstand man als reine Holdinggesellschaft eine Gesellschaft, die lediglich Beteiligungen hielt und keine Umsätze aus steuerbaren Leistungen erzielte. Sie erfüllte die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht und konnte daher auch keinen Vorsteuerabzug vornehmen.[04] Weitergehende Definitionen einer Holding- oder Beteiligungsgesellschaft sind in der damals publizierten Verwaltungspraxis vergeblich zu suchen.

6 Erst wenn eine Holdinggesellschaft eine unternehmerische Tätigkeit ausübte, indem sie aus Leistungen an Konzerngesellschaften oder andere Dritte steuerbare Umsätze erwirtschaftete, typischerweise aus Managementdienstleistungen oder der Vergabe von Lizenzen, war sie in das Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen einzutragen. In einem solchen Fall stellte sich die Frage, in welchem Umfang sie zum Abzug der angefallenen Vorsteuer berechtigt war.

7 Das bis Ende 2009 geltende Mehrwertsteuerrecht setzte einen strengen Verwendungskonnex der vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen für die Erbringung steuerbarer Leistungen voraus.[05] Dies bedeute für die Steuerpflichtige, dass sie Vorsteuern nur in Abzug bringen konnte, sofern sie diese zur Erbringung steuerbarer Leistungen oder zur Versteuerung optierter ausgenommener Umsätze verwendete. Aus ihren Beteiligungen generieren Holdinggesellschaften jedoch neben laufenden Dividenden, welche auch bereits unter damaligen Mehrwertsteuerrecht Nicht-Entgelte darstellten,[06] einen von der Steuer ausgenommenen, nicht optierbaren Umsatz im Fall des Verkaufs einer Beteiligung[07], d.h. von Aktien. Die ESTV hielt in ihrer damaligen publizierten Verwaltungspraxis entsprechend fest, dass Vorsteuern auf Aufwendungen, die vollumfänglich den von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätzen beziehungsweise Nicht-Umsätzen direkt zuordenbar sind, generell nie in Abzug gebracht werden können. Dies galt namentlich für Beratungsleistungen (Due Diligence), die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen an Gesellschaften standen oder für die Verwaltung des Vermögens der Holdinggesellschaft.[08] Unter dem bis Ende 2009 geltenden Mehrwertsteuerrecht war folglich eine direkte Zuordnung zu den Beteiligungen möglich bzw. erforderlich.

8 Mit Praxisänderung vom 1. Juli 2005 wurde zudem geregelt, dass die erforderliche Vorsteuerkürzung[09] für die gemischt verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen grundsätzlich mit 0,02 % dieser von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze bzw. nicht als Umsätze geltenden Einnahmen vorgenommen werden konnte, sofern daraus kein offensichtlicher Steuervor- oder -nachteil entstand.[10] Aus heutiger Optik gilt es dabei hervorzuheben, dass die Dividendenerträge als Nicht-Entgelt bei der Vorsteuerkürzung mit der 0,02 %-Pauschalen mit zu berücksichtigen waren. Ursächlich hierfür war sicherlich der damals erforderliche Verwendungskonnex für die Erbringung steuerbarer Leistungen als Voraussetzung für den Vorsteueranspruch.

9 Für Holdinggesellschaften war diese Gesetzeslage sowie Verwaltungspraxis der ESTV einschneidend. Reine Holdinggesellschaften waren nicht steuerpflichtig und damit vom Vorsteuerabzug gänzlich ausgeschlossen. Die zum Teil erheblichen Vorsteuern, die insbesondere im Zusammenhang mit Due Diligence Prozessen beim Erwerb sowie Verkauf von Beteiligungen anfallen konnten, waren nicht abzugsfähig und stellten zusätzliche Kosten dar. In Bezug auf den

03 Vgl. ESTV, Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer, gültig ab 1. Januar 2008, S. 15 ff.

04 ESTV, Spezialbroschüre Nr. 06, Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung, gültig ab 1. Januar 2008, Ziff. 7.4.1 (zit. ESTV, SB 06).

05 Art. 38 Abs. 2 aMWSTG.

06 ESTV, SB 06, Ziff. 7.4.1.

07 Art. 18 Ziff. 19 lit. e aMWSTG.

08 ESTV, SB 06, Ziff. 7.4.1.

09 Anmerkung der Autoren: Altrechtlich wurde noch nicht zwischen Vorsteuerkürzung und -korrektur unterschieden.

10 ESTV, SB 06, Ziff. 7.4.1.

Abzug von Vorsteuern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen waren auch unternehmerisch tätige Holdinggesellschaften nicht bessergestellt. Sie konnten im Wege der direkten Zuordnung zwar Vorsteuern im Zusammenhang mit ihren steuerbaren Tätigkeiten geltend machen, d.h. insbesondere der Lizenzierung von Markenrechten oder Managementdienstleistungen. Der Abzug von Vorsteuern, welche im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen angefallen waren, war aufgrund der vorgeschriebenen direkten Zuordnung sowie des erforderlichen Verwendungskonnexes für steuerbare Leistungen jedoch ausgeschlossen.

3. Rechtslage unter dem totalrevidierten MWSTG

3.1 Gesetzgebungsprozess

10 Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes wurde die Besteuerung von Holding- und Beteiligungsgesellschaften grundlegend neu geregelt. Die Initiative hierfür geht auf Ständerat Hannes Germann zurück. Gemäss seinem Votum könne ein Asset Deal bei gleicher wirtschaftlicher Zielsetzung einen günstigeren Vorsteuerabzug ermöglichen als ein Share Deal.[11] Damit beeinflusste die Mehrwertsteuer die rechtliche Strukturierung von Transaktionen, obwohl die Steuer gerade die Belastung des privaten Endverbrauchs bzw. die nicht-unternehmerische Verwendung und nicht die Sanktionierung bestimmter Unternehmensstrukturen bezwecken sollte.

3.2 Rechtslage ab 1. Januar 2010

11 Vorweg gilt es festzuhalten, dass im totalrevidierten Mehrwertsteuergesetz sowohl die Steuerpflicht als auch die Systematik des Vorsteuerabzugs neu geregelt wurden. Die Steuerpflicht setzt nun ein Unternehmen voraus, welches insbesondere eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt.[12] Zumindest reine Holdinggesellschaften wären weiterhin von der Steuerpflicht und damit auch vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen gewesen, da sie mit dem Erwerben und Halten von Beteiligungen keine Leistungen erbringen. Die von den Beteiligungen allenfalls vereinnahmten Dividenden stellen auch unter dem totalrevidierten MWSTG Nicht-Entgelte dar.[13] Zudem wird bei einem allfälligen Verkauf einer Beteiligung lediglich ein von der Steuer ausgenommener Umsatz generiert.[14] Um das Ziel zu erreichen, dass Holdinggesellschaften im Grundsatz ein Anspruch auf Vorsteuerabzug zustehen soll, bedurfte es dann eines gesetzgeberischen Kniffs. Auf Verordnungsstufe wurde in Art. 9 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV)[15] die erforderliche Fiktion aufgenommen, dass das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen eine unternehmerische Tätigkeit im Sinn von Art. 10 Abs. 1 MWSTG darstellt. Die Anwendung dieser Norm wurde insoweit eingeschränkt, dass Beteiligungen Anteile am Kapital einer Unternehmung darstellen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von mindestens 10% am Kapital eines Unternehmens sollen als Beteiligung gelten.[16] Eine Holdinggesellschaft mit solch qualifizierten Beteiligungen ist somit nicht obligatorisch steuerpflichtig, sondern von der Steuerpflicht befreit, da sie die Umsatzschwelle von CHF 100'000 aus nicht ausgenommenen Leistungen[17] in der Regel nicht überschreitet. Sie kann sich jedoch freiwillig in das Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eintragen lassen, indem sie auf die Befreiung verzichtet.[18] Der Verzicht auf die Befreiung kann nur auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden.[19]

12 Unter dem totalrevidierten Mehrwertsteuergesetz wurde in der Systematik des Vorsteuerabzugs der Verwendungskonnex für die Erbringung steuerbarer Leistungen aufgegeben. Unter der neuen Rechtslage können sämtliche Vorsteuern in Abzug gebracht werden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Steuerpflichtigen anfallen, sofern sie nicht für die Erbringung von der Steuer ausgenommener Umsätze

11 Amtliches Bulletin (AB) 2009, S. 425.

12 Vgl. Art. 10 Abs. 1 MWSTG (Fassung vom 1. Januar 2010).

13 Vgl. Art. 18 Abs. 2 lit. f MWSTG.

14 Vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG.

15 SR 641.201.

16 Vgl. Art. 29 Abs. 3 MWSTG.

17 Vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG.

18 Vgl. Art. 11 Abs. 1 MWSTG.

19 Vgl. Art. 14 Abs. 4 MWSTG.

verwendet werden.[20] Erträge des Steuerpflichtigen aus Nicht-Entgelten, wie z.B. Dividenden, haben insofern keine schädlichen Auswirkungen mehr auf den Vorsteuerabzug. Lediglich vereinnahmte Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge erfordern weiterhin eine Vorsteuerkürzung.[21] Die Veräusserung einer Beteiligung stellt jedoch weiterhin eine von der Steuer ausgenommene Leistung dar,[22] welche, wie zuvor aufgezeigt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, sondern eine Vorsteuerkorrektur erforderlich machen würde. Da dies vom Gesetzgeber bei Holdinggesellschaften eben nicht gewollt ist, musste in das totalrevidierte Mehrwertsteuergesetz eine weitere Spezialnorm aufgenommen werden. Nach dieser besteht ungeachtet der Grundregel ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen im Sinne von Art. 19 oder 61 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (DBG)[23].[24] Steuerpflichtigen Holding- und Beteiligungsgesellschaften steht von nun an gesetzlich ein Anspruch auf Vorsteuerabzug zu. Holdinggesellschaften haben zudem gesetzlich die Möglichkeit, zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern auf die zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeiten der von ihnen gehaltenen Unternehmen abzustellen.[25]

13 Im Rahmen der Teilrevision 2018 des Mehrwertsteuerrechts wurde im Hinblick auf die Sonderbestimmungen für Holding- und Beteiligungsgesellschaften durch den Gesetzgeber lediglich eine Normstufenbereinigung vorgenommen. Die bis dahin auf Verordnungsebene geregelte Fiktion, dass das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 und 3 MWSTG eine unternehmerische Tätigkeit im Sinn von Art. 10 Abs. 1 MWSTG darstellt, wurde auf den 1. Januar 2018 in die Gesetzesnorm zur Regelung der Steuerpflicht in Art. 10 Abs. 1ter MWSTG übertragen.

14 Im Rahmen der Teilrevision 2025 des Mehrwertsteuerrechts wurde dann der Versuch unternommen, unterschiedliche Auslegungen von Art. 29 Abs. 2 MWSTG und damit des Umfangs des Vorsteueranspruchs im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen zu eliminieren. Durch Streichung des Teilsatzes «im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit» wäre klargestellt worden, dass Vorsteuern im Zusammenhang mit Beteiligungen vollständig in Abzug hätten gebracht werden können. Nach Votum von Nationalrat Markus Ritter in den parlamentarischen Beratungen der WAK-N wurde auf die Streichung dieses Teilsatzes jedoch verzichtet.[26]

3.2.1 Verwaltungspraxis der ESTV (Stand ab 1. Januar 2010)

15 Am 19. August 2013 publizierte die ESTV ihre Verwaltungspraxis zum Vorsteuerabzug beim Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen in der MWST-Info 09 «Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen» (MI09 2013), welche rückwirkend auf den 1. Januar 2010 Anwendung fand.

16 Grundvoraussetzung für die Anwendung der Spezialnormen zur Steuerpflicht sowie den Vorsteuerabzug durch die Steuerpflichtige ist, dass sie zumindest eine hierfür qualifizierte Beteiligung erwirbt, hält oder veräussert. Darunter sind Anteile von mindestens 10% am Kapital anderer Unternehmen zu verstehen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von weniger als 10% am Kapital gelten aus Sicht der ESTV nicht als Beteiligung.[27]

17 Zudem definierte die ESTV hierbei erstmalig auch den Begriff der Holdinggesellschaft in Abgrenzung zu einer Beteiligungsgesellschaft für Zwecke der Mehrwertsteuer. Erforderlich wurde dies, da entsprechend dem Gesetzestext ausschliesslich Holdinggesellschaften zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern alter-

[20] Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 MWSTG.

[21] Vgl. Art. 28 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. a–c MWSTG.

[22] Vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG.

[23] SR. 642.11

[24] Vgl. Art. 29 Abs. 3 MWSTG.

[25] Vgl. Art. 29 Abs. 4 MWSTG.

[26] AB 2022, S. 731 und 739.

[27] Vgl. MI 09 2013.

nativ auch auf die unternehmerischen Tätigkeiten der gehaltenen Unternehmen abstellen dürfen.

18 Als Holdinggesellschaft im Sinne von Art. 29 Abs. 4 MWSTG gelten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht; und
- die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben; und
- deren Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.[28]

19 Die ESTV vertritt seit Beginn an die Auffassung, dass die Beurteilung des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen im Rahmen der gesamten unternehmerischen Tätigkeit vorzunehmen ist. Eine direkte Zuordnung von Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungen auf einzelne Unternehmenstätigkeiten schliesst sie aus.[29] Vorsteuern aus Aufwendungen, die durch den Steuerpflichtigen ausschliesslich zur Erbringung ausgenommener Leistungen verwendet werden, sind allerdings entsprechend den allgemein gültigen Regelungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, z.B. Vorsteuer aus Vermögensverwaltung oder Depotführung von Wertschriften, die nicht als Beteiligung qualifizieren.

20 Aufgrund der Definition der Holdinggesellschaft und der Voraussetzung, dass diese keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben darf, qualifiziert die ESTV allfällige von der Steuer ausgenommene Zins- und Kapitalerträge grundsätzlich als Nebentätigkeit. Die erforderliche Vorsteuerkorrektur für die gemischt genutzte Verwaltungsinfrastruktur kann daher gemäss publizierter Verwaltungspraxis unter Anwendung der 0,02%-Pauschalen vorgenommen werden.[30] Abgesehen von der geringen Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung, die aus der Anwendung der 0,02%-Pauschalen resultiert, können Holdinggesellschaften unter dem totalrevidierten MWSTG in der Regel den vollen Vorsteuerabzug vornehmen. Im Fall, dass der Vorsteuerabzug aufgrund einer ausgenommenen Nebentätigkeit einer Holdinggesellschaft nicht mittels einer der Pauschalmethoden[31] korrigiert werden kann, kann sie wie zuvor ausgeführt alternativ auf die unternehmerische Tätigkeit ihrer Unternehmensbeteiligungen abstellen.[32]

21 Sind die Voraussetzung für eine Holdinggesellschaft nicht erfüllt, spricht die ESTV inzwischen von Beteiligungsgesellschaften, für die sie den Anspruch auf Vorsteuerabzug gesondert geregelt hat. In einem ersten Schritt sind die Vorsteuern den weiteren Tätigkeiten direkt zuzuordnen, soweit möglich. Bei einer Verwendung für ausschliesslich ausgenommene Leistungen ist der Vorsteueranspruch ausgeschlossen, wohingegen eine Verwendung ausschliesslich für steuerbare Zwecke einen vollständigen Vorsteuerabzug zur Folge hat. Inwieweit dann ausgenommene Tätigkeiten bzw. Umsätze hieraus bei der Ermittlung eines sachgerechten Vorsteuerkorrekturschlüssels zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob die erforderliche Vorsteuerkorrektur für die gemischt genutzte Infrastruktur mittels einer der zulässigen Pauschalmethoden vorgenommen werden kann. In diesem Fall sind die bereits mit der Pauschalen korrigierten ausgenommenen Tätigkeiten in einem Umsatzschlüssel nicht mehr zu berücksichtigen.[33]

22 Resultat dieser Praxis der ESTV ist, dass Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen an eine Holdinggesellschaft nicht erfüllen und die neben Dividenden ausschliesslich von der Mehrwertsteuer ausgenommene Finanz- und Kapitalerträge erwirtschaften, keinerlei Vorsteuern in Abzug bringen können. Die Anwendung der 0,02%-Pauschalen schliesst sie aus, da es sich beim Wertschriftenhandel um keine Nebentätigkeit mehr handelt. Als Nebentätigkeit galt unter dem alten Mehrwertsteuerrecht eine Aktivität, die nicht dem hauptsächlichen Geschäftszweck entsprach. Aus dieser Tätigkeit durften die erzielten Einnahmen nicht mehr als 10% des jährlichen Gesamtumsatzes exklusive Mehrwertsteuer betragen und sie

[28] Vgl. MI09 2013, Ziff. 9.3.2.1.

[29] Vgl. MI09 2013, Ziff. 9.3.1.

[30] Vgl. MI09 2013, Ziff. 9.3.1.

[31] Vgl. MI09 2013. 66 MWSTV.

[32] Vgl. Art. 29 Abs. 4 MWSTG.

[33] Vgl. MI09 2013, Beispiele in Ziff. 9.3.1.

durfte nicht für Dritte erbracht werden.[34] Mit Praxisänderung vom 1. Juli 2005 wurde die starre 10 %-Grenze in der Verwaltungspraxis aufgehoben. Insbesondere bei Umsätzen aus Kreditgewährung und Wertpapierverkäufen konnte die vereinfachte Vorsteuerkorrektur auch angewandt werden, wenn diese Umsätze mehr als 10 % des Gesamtumsatzes ausmachten, sofern dadurch kein offensichtlicher Steuervor- oder -nachteil entstand. In der Praxis scheint die 10 %-Grenze bei der Beurteilung eines allfälligen offensichtlichen Steuervor- oder -nachteils aber weiterhin zumindest als Indikation gedient zu haben.

23 Da mit Beteiligungen lediglich Nicht-Entgelte oder ausgenommene Umsätze generiert werden, die keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug begründen, resultiert in Anwendung des Umsatzschlüssels ein Vorsteueranspruch aus gemischter Verwendung von 0 %. Da jede einzelne Wertschriftenveräusserung einen ausgenommenen Finanzumsatz zur Folge hat, fallen allfällige steuerbare Erträge beispielsweise aus Managementfees oder Lizenzen bei der Ermittlung eines Umsatzschlüssels regelmässig nicht adäquat ins Gewicht.

24 Hält im Gegenzug eine Beteiligungsgesellschaft nur wenige Wertschriften und erwirtschaftet zudem Umsätze aus steuerbaren Tätigkeiten, führte die Anwendung der Verwaltungspraxis der ESTV dazu, dass die Vorsteuern aus gemischter Verwendung fast vollständig in Abzug gebracht werden können.

25 Der Anspruch des Steuerpflichtigen, Vorsteuern im Zusammenhang mit seinen qualifizierten Beteiligungen im Rahmen einer gemischten Verwendung in Abzug bringen zu können, richtete sich gemäss Verwaltungspraxis der ESTV somit ausschliesslich nach den weiteren Tätigkeiten.

3.2.2 Verwaltungspraxis der ESTV (Stand ab 31.10.2025)

26 Über die Jahre erfuhr die publizierte Verwaltungspraxis der ESTV betreffend Holding- und Beteiligungsgesellschaften im Wesentlichen nur redaktionelle Anpassungen. Mit Publikation der grundlegend überarbeiteten MWST-Info 09 «Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen» vom 31. Oktober 2025 (MI09 2025) ist bei Holding- und Beteiligungsgesellschaften zu unterscheiden, ob allfällige weitere Tätigkeiten neben dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen als Neben- oder Haupttätigkeit qualifizieren.

27 Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Holdinggesellschaft wurden weitestgehend unverändert fortgeführt. Präzisierend hält die ESTV fest, dass Darlehen, Kontokorrente etc. an Konzerngesellschaften und Erträge daraus bei der Ermittlung des Zweidrittel-Schwellenwerts der Beteiligungen und/oder der Erträge hieraus zu den gesamten Aktiven oder Erträgen nicht zu berücksichtigen sind.[35] Zudem führte die ESTV ihre Verwaltungspraxis unverändert fort, dass Anteile von weniger als 10 % am Kapital anderer Unternehmen nicht als Beteiligung gelten.[36]

28 Erfüllt eine Steuerpflichtige nun die Voraussetzungen für eine Holdinggesellschaft, stellt das Halten von Beteiligungen die einzige Haupttätigkeit der Steuerpflichtigen dar. Da Umsätze aus Wertschriftenhandel wie z.B. Zinsen oder Erlöse aus Wertschriftenveräusserungen somit eine Nebentätigkeit darstellen, kann eine Holdinggesellschaft die erforderliche Vorsteuerkorrektur mittels Anwendung der Pauschalen von 0,02 % vornehmen.[37] Im Resultat können Holdinggesellschaften in der Regel weiterhin fast vollständig ihre Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen in Abzug bringen.

29 Anders sieht die Situation für Beteiligungsgesellschaften aus. Bei ihnen ist für die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern zu unterscheiden, ob weitere Tätigkeiten neben dem Erwerb, Halten und Veräussern qualifizierter Beteiligungen als Haupt- oder Nebentätigkeit gelten. Diese Abgrenzung nimmt die ESTV nun anhand des übrigen betrieblichen Aufwands vor. Demnach liegt eine Nebentätigkeit vor, wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft machen kann, dass vom gesamten übrigen betrieblichen Aufwand zuzüglich

[34] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1351/2006 vom 29. Oktober 2007, E. 4.2.4.

[35] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.3.1.

[36] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.1.

[37] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.3.1.

allfälliger Vermögens- oder Immobilienverwaltungskosten von Dritten jeweils weniger als 10% auf die Kosten für die einzelnen Nebentätigkeiten entfallen.[38] Die ESTV greift hier wieder die 10% Schwelle zur Bestimmung einer Nebentätigkeit auf, wie man sie bis 2005 kannte, allerdings seinerzeit umsatzseitig. Bei der aufwandbasierten Abgrenzung handelt es sich um eine Praxisänderung, welche grundsätzlich ihre Wirkung für Sachverhalte ab Publikation am 31. Oktober 2025 entfaltet. Sofern ihre Anwendung für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist, kann sie durch diesen auch rückwirkend angewendet werden.

30 Erfüllt eine Beteiligungsgesellschaft die Voraussetzungen an eine Holdinggesellschaft nicht, kann sie somit ungeachtet des Umfangs der erzielten ausgenommenen Finanzumsätze die erforderliche Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung unter Anwendung der 0,02%-Pauschalen vornehmen, sofern es sich beim Wertschriftenhandel um eine Nebentätigkeit handelt.[39] Im Ergebnis sind also sowohl Holdinggesellschaften als auch Beteiligungsgesellschaften mit als Nebentätigkeit qualifizierendem Wertschriftenhandel im Hinblick auf den Anspruch auf Vorsteuerabzug gleichgestellt.

31 Anders stellt sich die Situation für Beteiligungsgesellschaften dar, bei denen zumindest eine weitere Tätigkeit als Haupttätigkeit zu qualifizieren ist. Eine direkte Zuordnung von Vorsteuern lässt die ESTV weiterhin nicht zu. Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sind dem Topf C zuzuweisen, auf welchen ein sachgerechter Schlüssel zur Ermittlung der erforderlichen Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung anzuwenden ist.[40]

32 Bei Beteiligungsgesellschaften mit zumindest einer weiteren Haupttätigkeit bemisst sich gemäss der Verwaltungspraxis der ESTV das Recht auf Vorsteuerabzug für die Beteiligungskosten nach eben dieser anderen Haupttätigkeit respektive diesen anderen Haupttätigkeiten. Klarstellend führt die ESTV weiter aus, dass im Fall einer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigenden weiteren Haupttätigkeit auch auf den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen das volle Vorsteuerabzugsrecht besteht. Handelt es sich jedoch um Haupttätigkeiten, die ganz oder teilweise vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind, so bemisst sich die Höhe der abzugsberechtigten Vorsteuern auf den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach der Vorsteuerabzugsquote dieser Haupttätigkeiten.[41]

33 Für Beteiligungsgesellschaften, deren weitere Tätigkeit neben dem Erwerb, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen ausschliesslich im von der Steuer ausgenommenen Wertschriftenhandel besteht, führt die Abgrenzung Haupt- oder Nebentätigkeit folglich zu einer Alles-oder-nichts Situation. Handelt es sich um eine Nebentätigkeit, kann die Vorsteuer abgesehen von der pauschalen 0,02% Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung fast vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Handelt es sich beim Wertschriftenhandel jedoch um eine Haupttätigkeit, ist ein Vorsteuerabzug gänzlich ausgeschlossen, da sich der Anspruch auf Vorsteuerabzug ausschliesslich nach dem ausgenommenen Wertschriftenhandel als weitere Haupttätigkeit richtet.

3.3 Divergierende Ansichten in der Praxis

34 In der Praxis kristallisierten sich drei Hauptthemen heraus, in denen massgebliche Stimmen in der Literatur sowie Beratung mit der Überführung der gesetzlichen Spezialregelungen zu Beteiligungen durch die ESTV in ihre Verwaltungspraxis nicht einverstanden sind. Hierbei handelt es sich namentlich um

1. die Definition, dass Beteiligungen von unter 10% am Kapital grundsätzlich nicht als qualifizierte Beteiligungen gelten;
2. den Ausschluss der Möglichkeit einer direkten Zuordnung von Vorsteuern, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und Veräussern von Beteiligungen anfallen;
3. die Bestimmung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug ausschliesslich nach allfälligen weiteren Haupttätigkeiten sowie die ausschliessliche Verwendung des Umsatzschlüssels für die Vorsteuer-

[38] Vgl. MI09 2025, Ziff. 3.2.2.

[39] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.3.2.

[40] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.4.

[41] Vgl. MI09 2025, Ziff. 2.2.4.4.

korrektur aufgrund gemischter Verwendung, sofern nicht sämtliche ausgenommenen Umsätze mittels einer der zulässigen Pauschalmethoden korrigiert werden können.

35 Die erkennbar herrschende Meinung in der Literatur vertritt die Auffassung, dass die 10 % Grenze als «Safe Haven»-Regel zu verstehen ist.[42] Den Steuerpflichtigen steht insofern bei Beteiligungen unter 10 % die Möglichkeit des Nachweises offen, dass auch diese mit der Absicht einer dauernden Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Massgebliches Instrument hierfür kann ein Aktionärsbindungsvertrag sein.

36 In weiten Teilen der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass auch Vorsteuern, die aus Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen resultieren, im Rahmen einer direkten Zuordnung vollumfänglich abzugsfähig sein sollten.[43] Besteuerungssystematisch soll mit der Mehrwertsteuer der nicht unternehmerische Endverbrauch im Inland besteuert werden. Dem steht eine Beschränkung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen mangels Möglichkeit einer direkten Zuordnung widersprüchlich gegenüber.

37 Auch der Umstand, dass der Anspruch auf Vorsteuerabzug einer Beteiligungsgesellschaft massgeblich von der Abgrenzung einer weiteren Tätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit abhängen soll und sich im Fall einer weiteren Haupttätigkeit der Vorsteueranspruch ausschliesslich nach eben dieser richten soll, wird kritisiert. Die gesetzliche Regelung, dass es sich beim Erwerb, Halten und Veräusserung von Beteiligungen um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, aus der ein Vorsteueranspruch resultiert, bleibt so in der Verwaltungspraxis der ESTV völlig unberücksichtigt.[44]

3.4 Massgebliche Gerichtsentscheide

38 Es ist insofern wenig verwunderlich, dass sich in der Zwischenzeit auch die Gerichte mit der Verwaltungspraxis der ESTV im Zusammenhang mit Holding- und Beteiligungsgesellschaften befassen mussten.

3.4.1 Beteiligung i.S.v. Art. 29 Abs. 3 MWSTG

39 Mit der Frage, ob es sich auch bei einer Beteiligung von weniger als 10 % am Kapital einer Unternehmung um eine qualifizierte Beteiligung im Sinn von Art. 29 Abs. 3 MWSTG handeln kann, musste sich zuerst das Bundesverwaltungsgericht[45] im Jahre 2024 und im Anschluss auch das Bundesgericht[46] im Jahre 2026 befassen. Im Unterschied zur ESTV, welche Anteile unter 10 % am Kapital grundsätzlich nicht als qualifizierte Beteiligung betrachtet, vertrat die Steuerpflichtige die Auffassung, dass auch eine Beteiligung unter 10 % am Kapital als qualifizierte Beteiligung gelten kann, sofern sie mit der Absicht einer dauerhaften Anlage gehalten wird und einen massgeblichen Einfluss vermittelt. Beide Gerichte kamen am Ende zum Schluss, dass auch Beteiligungen unter 10 % am Kapital als qualifizierte Beteiligung gelten können, sofern die Steuerpflichtige den dann erforderlichen Nachweis der Absicht einer dauernden Anlage sowie des massgeblichen Einflusses erbringen kann.[47] Die diesbezüglich publizierte Verwaltungspraxis der ESTV steht somit im Widerspruch zum höchstrichterlich festgestellten gesetzgeberischen Willen.

3.4.2 Umfang des Vorsteueranspruchs einer Beteiligungsgesellschaft

40 Auch die Grundsatzfrage, ob der Erwerb, das Halten und die Veräusserung qualifizierter Beteiligungen für sich genommen bereits einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug begründen, war Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, welches

---

42 Vgl. beispielhaft Robinson Philip/Dittli Melanie, in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 29 MWSTG N 33 (zit. Bearbeiter/-in, in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson, Komm MWSTG.)

43 Vgl. Robinson Philip/Dittli Melanie, in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson, Komm MWSTG, Art. 29 MWSTG N 44, Honauer Niklaus/Probst Simeon L./Rohner Tobias F./Frey Philip, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), 4. Auflage, Bern Stuttgart Wien, N 1884 f.

44 Vgl. Philip Robinson/Melanie Dittli, in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson, Komm MWSTG, Art. 29 MWSTG N 44a f.

45 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-903/2023 vom 17. Juli 2024.

46 Urteil des Bundesgerichts 9C_503/2024 vom 23. April 2026.

47 Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-903/2023 vom 17. Juli 2024 E. 3.4.5, Urteil des Bundesgerichts 9C_503/2024 vom 23. April 2026 E. 3.2.3.4.

im August 2026 höchstrichterlich entschieden wurde.[48] Aufgrund einer teilweisen Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht an die ESTV als Vorinstanz entschied das Bundesgericht lediglich über die Frage, ob der von der ESTV angewendete Umsatzschlüssel zur Ermittlung der Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung im zu beurteilenden Fall zu einem sachgerechten Ergebnis führte. Nicht Gegenstand des Verfahrens war aufgrund der Rückweisung die Frage, ob Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen dem Topf A zuordenbar oder ob diese allesamt Topf C zuzuordnen sind.

41 In dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall, erfüllte die Steuerpflichtige die Voraussetzungen für eine Holdinggesellschaft nicht. Der Wertschriftenhandel stellte insofern keine Nebentätigkeit dar, für welche die erforderliche Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung mittels Anwendung der 0,02%-Pauschale vorgenommen werden konnte. Im Ergebnis liess die ESTV in Anwendung des Umsatzschlüssels lediglich einen Vorsteuerabzug von weniger als einem Prozent zu, welcher sich aus geringen steuerbaren Umsätzen ergab. Das Bundesgericht stimmte dem Bundesverwaltungsgericht zu, dass die beteiligungsbezogenen Vorsteuern im Rahmen der gesamten, zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit abgezogen werden können, wobei die Holdingtätigkeit in diesen «Rahmen» mit einzuschliessen ist. Schliesslich stellt gemäss Art. 10 Abs. 1ter MWSTG das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 MWSTG explizit eine unternehmerische Tätigkeit dar, welche grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.[49] Zudem stellte das Bundesgericht fest, dass ein Umsatzschlüssel zu einem stossenden Ergebnis im konkreten Fall führte.[50] Es folgt damit der Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts, welches die Anwendung des Umsatzschlüssels als Verletzung des Prinzips der Wettbewerbsneutralität erachtete und somit im entschiedenen Fall nicht als sachgerecht.[51] Auch die diesbezüglich publizierte Verwaltungspraxis der ESTV steht somit im Widerspruch zum höchstrichterlich festgestellten gesetzgeberischen Willen.

42 Im Rahmen der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht obliegt es nun der ESTV, sich mit der Eruierung eines für den Topf C anwendbaren, neuen sachgerechten Vorsteuerkorrekturschlüssels zu befassen.

4. Würdigung und Aussicht

4.1 Würdigung der aktuellen Situation

43 Aus Sicht der Autoren sind die zwei jüngsten höchstrichterlichen Urteile zu begrüssen. Einerseits wurden Zweifel aufgrund der Verwaltungspraxis der ESTV ausgeräumt, dass auch Beteiligungen unter 10% am Kapital an einem Unternehmen qualifizierte Beteiligungen gemäss Art. 29 Abs. 2 und 3 MWSTG darstellen können. Dem Steuerpflichtigen steht der erforderliche Nachweis der dauernden Anlage sowie des massgeblichen Einflusses offen, sollte dieser Grenzwert nicht erreicht werden. Zudem hat das Bundesgericht die Ansicht der Vorinstanz bestätigt, dass das Erwerben, Halten und Veräussern qualifizierter Beteiligungen einen Anspruch auf Vorsteuerabzug begründet. Die Anwendung eines Vorsteuerschlüssels, in den nur die vorsteuerschädlichen Umsätze aus Wertschriftenhandel einfliessen, ist offensichtlich nicht sachgerecht. Dem Urteil liegt die Verwaltungspraxis der ESTV per Ende 2021 zugrunde und nicht die inzwischen weiterentwickelte Verwaltungspraxis gemäss der grundlegend überarbeiteten MI09 2025. Dennoch lässt sich aus den Erwägungen in dem Urteil ableiten, dass auch die aktuelle Praxis, nach der sich der Anspruch auf Vorsteuerabzug einer Beteiligungsgesellschaft mit einer weiteren Haupttätigkeit ausschliesslich nach eben dieser richtet, nicht im Einklang mit dem Gesetz und dem darin verankerten Willen des Gesetzgebers steht. Für Zwecke der gemischten Verwendung ist eine Methode zu finden, die den Vorsteu-

[48] Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1477/2024 vom 4. Juli 2025, Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2025 vom 27. August 2026.

[49] Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2025 vom 27. August 2026 E. 7.2.1.

[50] Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2025 vom 27. August 2026 E. 7.3.

[51] Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1477/2024 vom 4. Juli 2025 E. 5.3.

eranspruch für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen angemessen mitberücksichtigt.

44 Die Möglichkeit einer direkten Zuordnung von Vorsteuern zu qualifizierten Beteiligungen wäre wünschenswert. Dem Bundesverwaltungsgericht ist aber wohl zuzustimmen, dass infolge der parlamentarischen Beratungen zur Teilrevision 2025 des Mehrwertsteuerrechts zum Ausdruck gekommen ist, dass der Gesetzgeber den Teilsatz «im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit» als Beschränkung des Vorsteuerabzugs verstanden wissen möchte.[52] Nach der Vorsteuerkürzung bei Nicht-Entgelten in Form von Subventionen und anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen ist dies nun ein weiterer vom Gesetzgeber willentlich vorgenommener Systembruch im Bereich des Vorsteuerabzugs.

45 Umso mehr liegt es nun an der ESTV, eine wettbewerbs- bzw. organisationsneutrale Verwaltungspraxis betreffend den Vorsteuerabzug bei Holding- und Beteiligungsgesellschaften zu entwickeln.

4.2 Vorsteuerkorrekturschlüssel

46 Die Mammutaufgabe, vor der die ESTV nun steht, ist die Entwicklung eines oder allenfalls auch mehrerer Vorsteuerkorrekturschlüssel, die die besonderen Umstände des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen adäquat berücksichtigen und im Ergebnis zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

4.2.1 Umsatzschlüssel

47 Wie nun auch durch das Bundesgericht bestätigt, führt die Anwendung des Umsatzschlüssels bei Beteiligungsgesellschaften offensichtlich nicht zu sachgerechten Resultaten, da Dividendenerträge als Nicht-Entgelte sowie ausgenommene Umsätze aus der Veräusserung von Beteiligungen keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug gewähren. Wenn die Beteiligungsgesellschaft ansonsten nur Umsätze aus ausgenommenem Wertschriftenhandel sowie Dividenden aus Aktien erwirtschaftet, die keine Beteiligung darstellen, dann resultiert im Extremfall ein Umsatzschlüssel von «Null». Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu dem gerichtlich festgestellten gesetzgeberischen Willen, der im Grundsatz für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen einen Anspruch auf Vorsteuerabzug vorsieht.

4.2.2 Erweiterter Umsatzschlüssel

48 Eine Möglichkeit wäre die Anwendung eines erweiterten Umsatzschlüssels, in dem auch Nicht-Entgelte, d.h. insbesondere Dividendenerlöse vorsteuerabzugsberechtigend mitberücksichtigt werden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen vereinnahmt werden. Dogmatisch wäre dies überlegenswert. Wie in der Darstellung der Mehrwertsteuersituation bis 2009 erläutert, waren seinerzeit bei der Vorsteuerkürzung aufgrund gemischter Verwendung auch Nicht-Umsätze wie Dividenden zu berücksichtigen. Dies entsprach der damaligen Systematik des Vorsteuerabzugs, welcher eine Verwendung für steuerbare Zwecke voraussetzte. Die Systematik wurde im totalrevidierten MWSTG grundlegend geändert. Seitdem sind sämtliche Vorsteuern abziehbar, sofern sie im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit anfallen und nicht für die Erbringung von der Steuer ausgenommener Leistungen verwendet werden. Ausnahme hiervon ist der gesetzlich verankerte Vorsteueranspruch im Zusammenhang mit der Veräusserung von Beteiligungen (Art. 29 Abs. 2 MWSTG), welche zwar einen ausgenommenen Umsatz darstellt, jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. diesen zumindest nicht ausschliessen darf. Entsprechend sind auch Vorsteuern im Grundsatz abziehbar, die für die Erzielung bzw. Vereinnahmung von Nicht-Entgelten verwendet werden, soweit dies im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geschieht. Nicht-Entgelte in Form von Subventionen und anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen nach Art. 18 Abs. 2 lit. a–c MWSTG wären in einem erweiterten Umsatzschlüssel nicht zu berücksichtigen, da diese nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG eine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen. Es erscheint aber überlegenswert, Nicht-Entgelte nach Art. 18 Abs. 2 lit. d–l MWSTG vorsteuerabzugsberechtigend im erweiterten Umsatzschlüssel zu berücksichtigen, um den Systemwechsel beim Vorsteuerabzug auch in der gemischten Verwendung vollständig zu vollziehen.

---

[52] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1477/2024 vom 4. Juli 2025 E. 4.5.

49 Da Dividendenausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen jedoch sehr volatil sein können und wohl stärker von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation abhängig sind als sonstige ausgenommene Finanzerträge, ist anzunehmen, dass auch ein erweiterter Umsatzschlüssel den Konsum der Vorsteuern einer Beteiligungsgesellschaft für die Ermittlung der gemischten Verwendung nicht sachgerecht widerspiegelt.

4.2.3 Bilanzwertschlüssel

50 Eine weitere Möglichkeit wäre ein Vorsteuerschlüssel basierend auf den Buchwerten der qualifizierten Beteiligungen im Verhältnis zu den Gesamtaktiven. Der Wert der Aktiven sollte die Mittelverwendung für deren Erwerb und damit den Konsum sicherlich besser reflektieren als ein Umsatzschlüssel. Ein Bilanzwertschlüssel würde zudem nicht von volatilen Dividendenausschüttungen beeinflusst. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass Beteiligungen zum Buchwert nach allfälligen Wertberichtigungen und sonstige Aktiven wie Wertschriften mit ihrem Verkehrswert bilanziert werden. Auch der gewählte Rechnungslegungsstandard kann auf das Wertverhältnis Einfluss haben. Insofern würde die Anwendung eines Bilanzwertschlüssels stets unter dem üblichen Vorbehalt stehen, dass dieser zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil zumindest fest, dass ein Schlüssel basierend auf der Bilanzstruktur in dem zu entscheidenden Fall prima vista als nachvollziehbar und sachgerecht erschien.[53]

4.2.4 Aufwandbasierter Schlüssel

51 Als sachgerechteste Lösung könnte ein aufwandbasierter Schlüssel dienen, der den Konsum, d.h. die Verwendung von Vorsteuern innerhalb der gesamten unternehmerischen Tätigkeit, wohl am ehesten angemessen berücksichtigen würde. Hiermit wäre einerseits das Problem gelöst, dass mit qualifizierten Beteiligungen, die als unternehmerische Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, nur ausgenommene Umsätze oder Nicht-Entgelte in Form von Dividenden erwirtschaftet werden. Anderseits wären in einem Aufwandschlüssel auch unterschiedliche Bewertungsgrundsätze bei Aktiven irrelevant. Vor allem aber würden sich auch Sondereffekte in einzelnen Steuerperioden wie der Erwerb oder die Veräusserung einer Beteiligung vorsteuerabzugsberechtigend im Vorsteuerkorrekturschlüssel auswirken.

4.3 Aussicht

52 Auch wenn die beiden erwähnten Gerichtsverfahren im Zeitpunkt der Veröffentlichung der grundlegend überarbeiteten MWST-Info 09 noch beim Bundesgericht hängig waren, stand die darin enthaltene Verwaltungspraxis der ESTV betreffend Holding- und Beteiligungsgesellschaften in wesentlichen Punkten in offensichtlichem Widerspruch zu den seinerzeit bereits ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts.[54] Die ungeachtet davon erfolgte Publikation der MWST-Info 09 durch die ESTV führte zu weiterer Verunsicherung bei den betroffenen Steuerpflichtigen, da die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie der von diesem festgestellten Willen des Gesetzgebers auch aus Sicht der Autoren absolut nachvollziehbar sind. Entsprechend kurz und klar fielen auch die beiden Urteile des Bundesgerichts aus. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn die ESTV ihre betroffene Verwaltungspraxis zu Holding- und Beteiligungsgesellschaften möglichst zeitnah im Sinn der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung korrigiert. Im Hinblick auf die Relevanz der Thematik für zahlreiche Steuerpflichtige wäre dies auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit bei einer Selbstdeklarationssteuer wünschenswert.

---

53 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1477/2024 vom 4. Juli 2025 E. 5.4.

54 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-903/2023 vom 17. Juli 2024, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1477/2024 vom 4. Juli 2025.